

Hinweis: Bis zur Veröffentlichung der URL im Nachrichtenblatt MBWK hat die Satzung Entwurfscharakter

Wahlordnung (Satzung)

der Studierendenschaft der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel

Vom 28. Januar 2020

NBl.
Tag der Bekanntmachung:
Aufgrund § 73 Absatz 3 in Verbindung mit § 73 Absatz 2 Nummer 1 des Hochschulgesetzes (HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 39), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 612), wird nach Beschlussfassung durch das Studierendenparlament der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel vom 9. Dezember 2019 und vom 20. Januar 2020 und nach Genehmigung durch das Präsidium vom 28. Januar 2020 die folgende Satzung erlassen.

Inhaltsverzeichnis

I. Abschnitt: Allgemeine Vorschriften	3
§ 1 Geltungsbereich	3
§ 2 Wahlberechtigung.....	3
§ 3 Wahlrechtsgrundsätze	3
§ 4 Wahlorgane	3
§ 5 Wahlleitung und Wahlausschuss	3
§ 6 Wahlprüfungsausschuss.....	3
II. Abschnitt: Vorbereitung und Durchführung der Wahl	4
§ 7 Wahlstichtag	4
§ 8 Wahlbekanntmachung.....	4
§ 9 Wahlberechtigtenverzeichnis	4
§ 10 Wahlvorschläge.....	5
§ 11 Abgabe von Wahlvorschlägen.....	5
§ 12 Zulassung der Wahlvorschläge.....	5
§ 13 Bekanntmachung der Wahlvorschläge	6
§ 14 Wahlunterlagen bei der Briefwahl.....	6
§ 15 Wahlhandlung	6
III. Abschnitt: Ermöglichung der Urnenwahl.....	6
§ 16 Vorbereitung der Urnenwahl	6
§ 17 Wahlunterlagen.....	7
§ 18 Stimmabgabe	7
IV. Abschnitt: Onlinewahlen	7
§ 19 Stimmabgabe bei der Onlinewahl.....	7
§ 20 Störungen der Onlinewahl	7
§ 21 Briefwahl bei der Onlinewahl.....	8
§ 22 Technische Anforderungen	8
V. Abschnitt: Ermittlung des Wahlergebnisses, Wahlanfechtung	9

§ 23 Beginn der Ermittlung des Wahlergebnisses und Öffentlichkeit	9
§ 24 Auszählung der Briefwahl	9
§ 25 Auszählung bei der Online-Wahl.....	9
§ 26 Feststellung des Abstimmungsergebnisses.....	10
§ 27 Verteilung der Sitze, Regelung des Nachrückverfahrens	10
§ 28 Niederschrift des Wahlausschusses	10
§ 29 Bekanntmachung des vorläufigen Wahlergebnisses	10
§ 30 Wahlanfechtung	11
§ 31 Wahlprüfung	11
§ 32 Wiederholungswahlen	11
§ 33 Ausscheiden von Vertretungen.....	11
§ 34 Bestimmung von Fristen	11
VI. Abschnitt: Schlussvorschriften.....	12
§ 35 Inkrafttreten, Außerkrafttreten	12

I. Abschnitt: Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Wahlordnung gilt für die Wahl des Studierendenparlaments und für die Wahl der Fachschaftsvertretungen der Studierendenschaft der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel (CAU).
- (2) Die nachfolgenden Bestimmungen über die Wahl zum Studierendenparlament sind auch für die Wahlen zu den Fachschaftsvertretungen und für nach der Organisationssatzung vorgesehene autonome Nominierungsverfahren entsprechend anzuwenden, soweit nicht im Einzelfall etwas Anderes bestimmt ist.

§ 2 Wahlberechtigung

- (1) Wahlberechtigt und wählbar für die Wahl zum Studierendenparlament sind immatrikulierte und nicht beurlaubte Studierende der CAU. Wahlberechtigt und wählbar für die Wahl zu den Fachschaftsvertretungen sind die nicht beurlaubten Mitglieder der betreffenden Fachschaft. Berechtigt zur Teilnahme am Nominierungsverfahren zum Referat für internationale Studierende sind alle nicht beurlaubten Studierenden der CAU mit einer anderen Staatsbürgerschaft als der deutschen.
- (2) Das Wahlrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

§ 3 Wahlrechtsgrundsätze

- (1) Die Wahlberechtigten wählen in allgemeiner, gleicher, freier und geheimer Wahl nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl ihre Vertreterinnen und Vertreter unmittelbar in das Studierendenparlament.
- (2) Alle Wahlberechtigten haben für die Wahl zum Studierendenparlament eine Stimme. Diese ist für die Verteilung der Studierendenparlamentssitze unter den Wahlvorschlagslisten und die Reihenfolge der Kandidatinnen und Kandidaten auf der gewählten Liste maßgeblich.
- (3) Die Organe der Studierendenschaft und ihrer Untergliederungen dürfen keinen Einfluss auf die Wahl nehmen.

§ 4 Wahlorgane

- (1) Wahlorgane sind die Wahlleitung, der Wahlausschuss und der Wahlprüfungsausschuss. Die Mitglieder der Wahlorgane verlieren für die Dauer ihres Amtes das passive Wahlrecht.
- (2) Die Wahlorgane sind zu unparteiischer und gewissenhafter Erfüllung ihrer Aufgaben verpflichtet.
- (3) Die Wahlorgane sind spätestens am 72. Tag vor dem Stichtag zu wählen. Dabei sollen nach Möglichkeit Vorschläge aller im Studierendenparlament vertretenen Hochschulgruppen berücksichtigt werden.
- (4) Die Wahlorgane können ihren Geschäftsgang nach Maßgabe der Gesetze, der Organisationssatzung und dieser Satzung durch eine besondere Geschäftsordnung regeln. Sie bedarf der Zustimmung des Studierendenparlaments. Die Genehmigung gilt als erteilt, wenn das Studierendenparlament nicht innerhalb von vierzehn Tagen widerspricht. Die Geschäftsordnung kann eine Vertretungsregelung für die Wahlleitung treffen.

§ 5 Wahlleitung und Wahlausschuss

- (1) Das Studierendenparlament wählt eine Wahlleitung, diese ist kraft Amtes Mitglied des Wahlausschusses und übt dessen Vorsitz aus.
- (2) Die Wahlleitung sichert die technische Vorbereitung der Wahl und führt die Beschlüsse des Wahlausschusses aus.
- (3) Der Wahlausschuss beaufsichtigt die Durchführung der Wahlen. Das Studierendenparlament beschließt vor der Wahl des Wahlausschusses die Anzahl der Mitglieder des Wahlausschusses. Er besteht aus mindestens fünf, höchstens neun Mitgliedern der Studierendenschaft, die vom Studierendenparlament gewählt werden. Er entscheidet über die Gestaltung der Stimmzettel und der übrigen Wahlunterlagen nach Maßgabe des § 14 beziehungsweise § 19 Absatz 1 dieser Wahlordnung.

§ 6 Wahlprüfungsausschuss

- (1) Dem Wahlprüfungsausschuss obliegt die Wahlprüfung.
- (2) Der Wahlprüfungsausschuss besteht aus fünf Mitgliedern der Studierendenschaft. Mitglieder des

Wahlausschusses können nicht Mitglieder des Wahlprüfungsausschusses sein.

II. Abschnitt: Vorbereitung und Durchführung der Wahl

§ 7 Wahlstichtag

Das Präsidium des Studierendenparlaments bestimmt in Absprache mit dem Präsidium der CAU den Stichtag der Wahl. Spätestens am 72. Tag vor dem Stichtag muss der Stichtag auf der Seite des Studierendenparlaments und des Wahlausschusses bekanntgegeben werden.

§ 8 Wahlbekanntmachung

- (1) Die Wahlbekanntmachung obliegt der Wahlleitung. Sie muss spätestens 58 Tage vor dem Stichtag erfolgen. Die Wahlbekanntmachung beinhaltet:
1. den Hinweis, dass die Wahl nach dem Grundsatz der personalisierten Verhältniswahl erfolgt und dass nur mit amtlichen Wahlunterlagen abgestimmt werden darf,
 2. die genaue Angabe des Tages und der Uhrzeit für den Schluss der Stimmabgabe, sowie einen Hinweis auf die Standorte gekennzeichnete Wahlurnen und auf die Möglichkeit der Briefwahl,
 3. die genauen Angaben zu den Orten der Wahlräume sowie Zeiten der Stimmabgabe für die Urnenwahl,
 4. die Zahl der zu wählenden Vertreterinnen und Vertreter und die Zahl der Stimmen für jede oder jeden Wahlberechtigten,
 5. einen Hinweis auf Ort und Zeit der Auslegung des Wahlberechtigtenverzeichnisses,
 6. den Hinweis darauf, dass nur wählen kann, wer in dem Wahlberechtigtenverzeichnis eingetragen ist,
 7. die Aufforderung, fristgerecht Kandidaturen nach Maßgabe des § 12 anzumelden,
 8. einen Hinweis darauf, wann und wo der Wahlausschuss zu erreichen ist,
 9. einen Hinweis darauf, bis zu welchem Zeitpunkt Wahlberechtigte, die keine oder unvollständige oder unrichtige Wahlunterlagen haben, bei der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter Ersatzunterlagen beantragen können,
 10. einen Hinweis darauf, dass nur solche Bewerberinnen und Bewerber gewählt werden dürfen, deren Wahlvorschlag zugelassen und bekannt gemacht worden ist,
 11. einen Hinweis darauf, dass das Nominierungsverfahren zum Referat für Internationale Studierende gemeinsam mit der Wahl zum Studierendenparlament durchgeführt wird,
 12. sofern die Wahl als Onlinewahl durchgeführt wird, ein dahingehender Hinweis.
- (2) Die Wahlbekanntmachung erfolgt durch Aushang am Informationsbrett der Studierendenschaft der CAU. Bei Onlinewahlen ist zusätzlich die Wahlbekanntmachung innerhalb von einem Tag auf der Startseite der Homepage des Wahlausschusses zu veröffentlichen.

§ 9 Wahlberechtigtenverzeichnis

- (1) Alle Wahlberechtigten sind in ein Wahlberechtigtenverzeichnis einzutragen.
- (2) Das Wahlberechtigtenverzeichnis soll Spalten für folgende Angaben enthalten:
1. laufende Nummer,
 2. Familienname,
 3. Vorname,
 4. Anschrift,
 5. Matrikelnummer,
 6. Fachschaftszugehörigkeit,
 7. Wahlberechtigung zum Nominierungsverfahren des Referats für Internationale Studierende.
- (3) Das Wahlberechtigtenverzeichnis ist am Tag vor der Auslegung vorläufig abzuschließen.
- (4) Das Wahlberechtigtenverzeichnis ist vom 53. bis zum 39. Tag auszulegen. Der Wahlausschuss gibt Zeit und Ort der Auslegung bekannt.
- (5) Hält eine studierende Person die eigene Eintragung im Wahlberechtigtenverzeichnis für unrichtig oder unvollständig, so kann sie oder er persönlich innerhalb der Auslegungsfrist unter Angabe der Tatsachen und Beibringung der erforderlichen Beweismittel Berichtigung verlangen. Sind Tatsachen offenkundig oder amtsbekannt, so ist die Berichtigung von Amts wegen vorzunehmen. Über die Berichtigung entscheidet

unverzüglich die Wahlleitung, bei Verhinderung ein anderes Mitglied des Wahlausschusses. Vor der Entscheidung ist den Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Die Entscheidung ist der betroffenen Person mitzuteilen. Gegen die Entscheidung ist innerhalb eines Tages nach der Mitteilung die Beschwerde zulässig. Über die Beschwerde hat der Wahlausschuss unverzüglich zu entscheiden.

- (6) Das Wahlberechtigtenverzeichnis ist am 30. Tag vor dem Stichtag unter Angabe von Datum und Uhrzeit mit der Unterschrift der Wahlleitung abzuschließen.

§ 10 Wahlvorschläge

- (1) Alle Wahlberechtigten können sich selbst oder andere Wahlberechtigte zur Wahl vorschlagen. Ein Vorschlag muss mindestens ein Fünftel der zu wählenden Kandidaturen enthalten. Dem Wahlvorschlag ist eine Einverständniserklärung aller Kandidaturen beizufügen. Bei den Wahlvorschlägen sollen Männer und Frauen zu gleichen Teilen berücksichtigt werden. Ist aus Sicht der Vorschlagenden eine Berücksichtigung zu gleichen Teilen nicht möglich, so haben sie die dafür maßgeblichen Gründe darzulegen.
- (2) Der Wahlvorschlag muss den Namen des Wahlvorschlages (Liste) und für alle Bewerbenden Familiennamen, Vornamen, Geschlecht, Adresse, Matrikelnummer und Studienfach enthalten. Der Wahlvorschlag für das Nominierungsverfahren zum Referat für Internationale Studierende kann außerdem die Angabe des Herkunftslandes enthalten.

§ 11 Abgabe von Wahlvorschlägen

- (1) Wahlvorschläge sind bis zum 49. Tag vor dem Stichtag bis 17.00 Uhr beim Wahlausschuss oder im Wahlamt einzureichen. Über den Eingang eines Wahlvorschlages wird auf Verlangen vom Wahlausschuss oder Wahlamt eine Bestätigung ausgestellt.
- (2) Gehen bis zum Ablauf der Frist kein Wahlvorschlag oder Wahlvorschläge mit insgesamt weniger Bewerbenden als Mandate zu vergeben sind oder keine Wahlvorschläge für eine Mitgliedergruppe beim Wahlausschuss oder Wahlamt ein, so verlängert sich die Frist zur Abgabe von weiteren Wahlvorschlägen bis zum 43. Tag um 12 Uhr vor dem Stichtag.
- (3) Mangelhafte Vorschläge werden unter Hinweis auf die Mängel unverzüglich den Vorschlagenden zurückgegeben. Beanstandete Wahlvorschläge können bis zum 43. Tag um 12 Uhr vor dem Stichtag nach Behebung der Mängel erneut eingereicht werden.
- (4) Die Zurücknahme von Einverständniserklärungen durch die Kandidatin oder den Kandidaten ist nur bis zum 49. Tag vor dem Stichtag zulässig.

§ 12 Zulassung der Wahlvorschläge

- (1) Der Wahlausschuss erstellt unverzüglich nach Ablauf der Abgabefrist für Wahlvorschläge gemäß § 11 Absatz 1 eine vorläufige Gesamtliste der voraussichtlich zugelassenen Wahlvorschläge. Diese Aufstellungen sind im Wahlamt vom 48. bis zum 43. Tag zur Einsichtnahme auszulegen.
- (2) Unverzüglich nach Ablauf der Einsichtnahmefrist entscheidet der Wahlausschuss über die Gültigkeit und Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge.
- (3) Nicht zugelassen werden Wahlvorschläge, die
1. verspätet eingegangen sind,
 2. einen Vorbehalt oder eine Bedingung enthalten,
 3. nicht die erforderliche Kandidatenzahl gemäß § 10 Absatz 1 Satz 2 enthalten,
 4. einen nicht wählbaren Kandidaten benennen,
 5. ohne Einverständniserklärung der Wahlbewerber eingehen,
 6. Frauen und Männer nicht zu gleichen Teilen berücksichtigt und gleichzeitig hierfür Gründe gemäß § 10 Absatz 1 nicht darlegen.
- (4) Den Kandidaten endgültig nicht zugelassener Wahlvorschläge ist die Entscheidung des Wahlausschusses schriftlich mit einer Begründung mitzuteilen.
- (5) Enthält ein Wahlvorschlag nicht wählbare Kandidaturen oder fehlen Einverständniserklärungen von Wahlbewerbenden und sind diese Fehler nicht innerhalb der in Absatz 3 genannten Frist behoben worden, so streicht der Wahlausschuss die betroffenen Bewerbenden aus dem Wahlvorschlag und lässt den Wahlvorschlag ohne diese Kandidaturen zu.

§ 13 Bekanntmachung der Wahlvorschläge

Spätestens am 30. Tag vor dem Stichtag erstellt die Wahlleitung eine Aufstellung der zugelassenen Listen. Die Reihenfolge der Aufstellung der Listen für das Studierendenparlament wird durch das Wahlergebnis der vorangegangenen Wahl festgelegt. Gegenüber der vorangegangenen Wahl neu hinzukommende Wahlvorschläge werden am Ende der Aufstellung in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt.

§ 14 Wahlunterlagen bei der Briefwahl

(1) Alle Wahlberechtigten erhalten die folgenden amtlichen Wahlunterlagen:

1. einen Wahlschein,
2. den Stimmzettel für die Wahl zum Studierendenparlament,
3. den Stimmzettel für die Wahl der entsprechenden Fachschaftsvertretung,
4. den Wahlumschlag für die Wahl zum Studierendenparlament und zur Fachschaftsvertretung,
5. Wahlbriefumschlag.

(2) Die internationalen Studierenden erhalten zusätzlich zu den in Absatz 1 genannten Unterlagen einen Stimmzettel für das Nominierungsverfahren zum Referat für internationale Studierende des AStA. Der Wahlumschlag nach Absatz 1 Nummer 4 ist für die Stimmabgabe zu verwenden.

(3) Den Wahlunterlagen soll je ein Merkblatt in deutscher und englischer Sprache beigelegt werden, dass die Wahlberechtigten über Einzelheiten des Wahlvorganges unterrichtet.

(4) Die für die Wahl zum Studierendenparlament und zu den Fachschaftsvertretungen getrennt zu erstellenden Stimmzettel enthalten die zugelassenen Wahlvorschläge sowie die einzelnen Bewerbenden unter Angabe von Familiennamen, Vornamen, Studienfach. Bei Listen, die von mehreren Gruppierungen eingereicht werden, wird auf Wunsch die Gruppierung oder die Bezeichnung „unabhängig“ genannt. Die Stimmzettel für das Nominierungsverfahren zum Referat für internationale Studierende enthalten zusätzlich die Angabe des Herkunftslandes der Kandidatur, sofern das Land im Wahlvorschlag angegeben ist. Überlange Angaben können vom Wahlausschuss gekürzt werden.

(5) Die Wahlunterlagen sind unmittelbar an die Wahlberechtigten spätestens am 14. Tag vor dem Stichtag abzusenden.

(6) Hat eine Wahlberechtigte oder ein Wahlberechtigter auch am 8. Tag vor dem Stichtag keine Unterlagen erhalten oder sind die zugesandten Unterlagen unvollständig oder unrichtig oder abhandengekommen, so können bis einen Tag vor dem Stichtag bei einem Mitglied des Wahlausschusses oder des Wahlamtes Ersatzwahlunterlagen beantragt werden.

§ 15 Wahlhandlung

(1) Alle Wahlberechtigten geben das Votum in der Weise ab, dass man auf dem amtlichen Wahlschein Familiennamen, Vornamen sowie Fachschaftszugehörigkeit einträgt und auf dem amtlichen Stimmzettel durch Ankreuzen deutlich macht, welchem Wahlvorschlag die Stimme zukommen soll.

(2) Die gekennzeichneten Stimmzettel werden in den zugehörigen Wahlumschlag gelegt. Den verschlossenen Wahlumschlag und den Wahlschein die Wahlberechtigten einzeln in den Wahlbriefumschlag, der verschlossen an die Wahlleitung oder das Wahlamt gesendet wird. Der Einwurf des Wahlbriefes in eine der zu diesem Zweck aufgestellten und gekennzeichneten Wahlurnen innerhalb der für die Stimmabgabe bekannt gegebenen Zeit gilt als Zugang an die Wahlleitung.

(3) Die Onlinewahl ist nur dann zulässig, wenn bei ihrer Durchführung die geltenden Wahlrechtsgrundsätze, insbesondere die Grundsätze der geheimen Wahl und der Öffentlichkeit der Wahl, gewahrt sind.

III. Abschnitt: Ermöglichung der Urnenwahl

§ 16 Vorbereitung der Urnenwahl

(1) Den Wahlberechtigten wird die Möglichkeit eröffnet, neben der Briefwahl ohne Übersendung eines Wahlbriefes in einem Wahlraum zu wählen (Urnenwahl).

(2) Für die Urnenwahl sind ergänzend die folgenden Bestimmungen dieses Abschnitts zu beachten; sie gehen, sofern sie von den übrigen Bestimmungen dieser Satzung abweichen, diesen vor. Das Nähere regelt der Wahlausschuss.

§ 17 Wahlunterlagen

Alle Wahlberechtigten, welche an der Urnenwahl teilnehmen, erhalten die Stimmzettel gemäß § 14 Absatz 1 und 2 dieser Satzung, sowie einen Wahlumschlag, auch wenn sie diese bereits gemäß § 14 erhalten haben. Wahlschein und Merkblatt werden nicht erneut ausgegeben. Die Wahlleitung kann die Aushändigung weiterer Unterlagen zulassen, um eine gemeinsame Durchführung der Urnenwahl zusammen mit den Gremienwahlen der CAU unter Berücksichtigung der dafür maßgeblichen Rechtsgrundlagen zu ermöglichen.

§ 18 Stimmabgabe

- (1) Alle Wahlberechtigten haben sich vor Aushändigung der Wahlunterlagen durch ein geeignetes Ausweisdokument über die eigene Person auszuweisen. Geeignete Ausweisdokumente sind insbesondere amtliche Lichtbildausweise oder die CAU-Card.
- (2) Nach Prüfung der Wahlberechtigung werden den Wahlberechtigten die Wahlunterlagen ausgehändigt und ein Sperrvermerk über die erfolgte Stimmabgabe im Wählerverzeichnis angebracht. Eine weitere Stimmabgabe ist hiernach nicht möglich; ein Wahlbrief derselben Wahlberechtigten ist ungültig.
- (3) Jede Beeinflussung von Wahlberechtigten am unmittelbaren Ort der Stimmabgabe hat zu unterbleiben. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass der Stimmzettel unbeobachtet gekennzeichnet werden kann. Für die Aufnahme der Stimmzettel sind Wahlurnen zu verwenden, die das Wahlgeheimnis sichern.

IV. Abschnitt: Onlinewahlen

§ 19 Stimmabgabe bei der Onlinewahl

- (1) Spätestens am 14. Tag vor dem Stichtag erhalten die Wahlberechtigten ihre Wahlunterlagen auf elektronischem Weg. Diese bestehen aus dem Wahlschreiben mit den Zugangsdaten sowie Informationen zur Durchführung der Wahl und der Nutzung des Wahlportals. Das Wahlportal ermöglicht die Stimmabgabe mittels Aufrufes eines elektronischen Stimmzettels.
- (2) Die Stimmabgabe erfolgt in elektronischer Form. Die Authentifizierung des Wahlberechtigten erfolgt durch die im Wahlschreiben genannten Zugangsdaten am Wahlportal. Der elektronische Stimmzettel ist entsprechend den im Wahlschreiben und im Wahlportal enthaltenen Anleitungen elektronisch auszufüllen und abzuschicken. Dabei ist durch das verwendete elektronische Wahlsystem sicherzustellen, dass das Stimmrecht nicht mehrfach ausgeübt werden kann. Die Speicherung der abgesandten Stimmen muss anonymisiert und so erfolgen, dass die Reihenfolge des Stimmeingangs nicht nachvollzogen werden kann. Die Wahlberechtigten müssen bis zur endgültigen Stimmabgabe die Möglichkeit haben, ihre Eingabe zu korrigieren oder die Wahl abzubrechen. Ein Absenden der Stimme ist erst auf der Grundlage einer elektronischen Bestätigung durch den Wahlberechtigten zu ermöglichen. Die Übermittlung muss für den Wahlberechtigten am Bildschirm erkennbar sein. Dabei muss für den Wahlberechtigten überprüfbar sein, dass seine Stimmabgabe richtig vollzogen wird. Mit dem Hinweis über die erfolgreiche Stimmabgabe gilt diese als vollzogen.
- (3) Bei der Stimmeingabe darf es durch das verwendete elektronische Wahlsystem zu keiner Speicherung der Stimme des Wahlberechtigten, in dem von ihm hierzu verwendeten Computer kommen. Es muss gewährleistet sein, dass unbemerkte Veränderungen der Stimmeingabe durch Dritte ausgeschlossen sind. Auf dem Bildschirm muss der Stimmzettel nach Absenden der Stimmeingabe unverzüglich ausgeblendet werden. Das verwendete elektronische Wahlsystem darf die Möglichkeit für einen Papierausdruck der abgegebenen Stimme nach der endgültigen Stimmabgabe nicht zulassen. Die Speicherung der Stimmabgabe in der elektronischen Wahlurne muss nach einem nicht nachvollziehbaren Zufallsprinzip erfolgen. Die Anmeldung am Wahlsystem, die Auswahl und Abgabe der Stimme sowie persönliche Informationen und IP-Adressen der Wahlberechtigten dürfen nicht protokolliert werden.
- (4) Die Stimmabgabe in elektronischer Form ist auch an einer vom Wahlamt bestimmten Stelle möglich.

§ 20 Störungen der Onlinewahl

- (1) Ist die elektronische Stimmabgabe während der Wahlfrist aus von der CAU zu vertretenen technischen Gründen den Wahlberechtigten nicht möglich, kann die Wahlleitung im Einvernehmen mit dem Wahlausschuss die Wahlfrist verlängern. Die Verlängerung muss allgemein bekannt gegeben werden.

- (2) Werden während der Onlinewahl Störungen bekannt, die ohne Gefahr eines vorzeitigen Bekanntwerdens oder Löschens der bereits abgegebenen Stimmen behoben werden können und eine mögliche Stimmenmanipulation ausgeschlossen ist, kann der Wahlausschuss solche Störungen beheben oder beheben lassen und die Wahl fortsetzen; andernfalls ist die Wahl ohne Auszählung der Stimmen zu stoppen.
- (3) Bei sonstigen Störungen entscheidet die Wahlleitung im Einvernehmen mit dem Wahlausschuss nach sachgemäßem Ermessen, wie auf die Störung zu reagieren ist. Ermessensleitend ist dabei das Ausmaß der Beeinträchtigung der relevanten Wahlgrundsätze. Wird die Wahl fortgesetzt, ist die Störung und deren Dauer im Protokoll zur Wahl zu vermerken. Im Falle des Abbruchs der Wahl gilt § 32 entsprechend.

§ 21 Briefwahl bei der Onlinewahl

- (1) Wird die Wahl als Onlinewahl durchgeführt, ist die Stimmabgabe auch in der Form der Briefwahl vorzusehen.
- (2) Die Briefwahlunterlagen sind mittels eines amtlichen Briefwahantrags schriftlich durch die Wahlberechtigten im Wahlamt zu beantragen. Der Antrag muss spätestens am 18. Tag vor dem Stichtag im Wahlamt eingehen.
- (3) Das Wahlamt sendet den Wahlberechtigten die Wahlunterlagen gemäß § 14 zu oder händigt sie aus und vermerkt dies im Wahlberechtigtenverzeichnis. Mit dem Versand oder der Aushändigung der Briefwahlunterlagen sind die Wahlberechtigten von der elektronischen Stimmabgabe ausgeschlossen.
- (4) Die verschlossenen Briefwahlunterlagen müssen dem Wahlamt bis spätestens zum Ende der elektronischen Wahlhandlung zugehen. Die Wahlbriefumschläge mit den Stimmzetteln sind zu sammeln und gemäß § 24 auszuzählen.

§ 22 Technische Anforderungen

- (1) Onlinewahlen dürfen nur dann durchgeführt werden, wenn das verwendete elektronische Wahlsystem aktuellen technischen Standards, insbesondere mindestens den Sicherheitsanforderungen für Online-Wahlprodukte des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik entspricht. Das System muss die in den nachfolgenden Absätzen aufgeführten technischen Spezifikationen besitzen. Die Erfüllung der technischen Anforderungen ist durch geeignete Unterlagen nachzuweisen.
- (2) Zur Wahrung des Wahlgeheimnisses müssen elektronische Wahlurne und elektronisches Wahlberechtigtenverzeichnis auf verschiedener Serverhardware geführt werden. Das Wahlberechtigtenverzeichnis soll auf einem universitätseigenen Server gespeichert sein.
- (3) Die Wahlserver müssen vor Angriffen aus dem Netz geschützt sein, insbesondere dürfen nur autorisierte Zugriffe zugelassen werden. Autorisierte Zugriffe sind insbesondere die Überprüfung der Stimmberechtigung, die Speicherung der Stimmabgabe zugelassener Wahlberechtigter, die Registrierung der Stimmabgabe und die Überprüfung auf mehrfache Ausübung des Stimmrechtes (Wahlzeiten). Es ist durch geeignete technische Maßnahmen zu gewährleisten, dass im Falle des Ausfalles oder der Störung eines Servers oder eines Serverbereiches keine Stimmen unwiederbringlich verloren gehen können.
- (4) Das Übertragungsverfahren der Wahlzeiten ist so zu gestalten, dass sie vor Ausspä- oder Entschlüsselungsversuchen geschützt sind. Die Übertragungswege zur Überprüfung der Stimmberechtigung des Wahlberechtigten sowie zur Registrierung der Stimmabgabe im Wahlberechtigtenverzeichnis und die Stimmabgabe in die elektronische Wahlurne müssen so getrennt sein, dass zu keiner Zeit eine Zuordnung des Inhalts der Wahlentscheidung zum Wahlberechtigten möglich ist.
- (5) Die Datenübermittlung muss verschlüsselt erfolgen, um unbemerkte Veränderungen der Wahlzeiten zu verhindern. Bei der Übertragung und Verarbeitung der Wahlzeiten ist zu gewährleisten, dass bei der Registrierung der Stimmabgabe im Wahlberechtigtenverzeichnis kein Zugriff auf den Inhalt der Stimmabgabe möglich ist.
- (6) Die Wahlberechtigten sind über geeignete Sicherungsmaßnahmen zu informieren, mit denen der für die Wahlhandlung genutzte Computer gegen Eingriffe Dritter nach dem aktuellen Stand der Technik geschützt wird; auf kostenfreie Bezugsquellen geeigneter Software ist hinzuweisen. Die Kenntnisnahme der Sicherheitshinweise ist vor der Stimmabgabe durch den Wahlberechtigten verbindlich in elektronischer Form zu bestätigen.

V. Abschnitt: Ermittlung des Wahlergebnisses, Wahlanfechtung

§ 23 Beginn der Ermittlung des Wahlergebnisses und Öffentlichkeit

- (1) Unverzüglich nach Ende der Wahl wird unter Aufsicht des Wahlausschusses das Wahlergebnis durch Stimmenauszählung ermittelt. Der Wahlausschuss oder das Wahlamt bestellt die erforderlichen Wahlhelfenden, die zur Übernahme dieser ehrenamtlichen Tätigkeit verpflichtet sind, es sei denn, dass wichtige Gründe entgegenstehen.
- (2) Die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses ist hochschulöffentlich.

§ 24 Auszählung der Briefwahl

- (1) Den rechtzeitig eingegangenen Wahlbriefen werden einzeln der Wahlschein und die Wahlumschläge entnommen. Die Wahlscheine und Wahlumschläge werden mit den Eintragungen in dem Wählerverzeichnis verglichen. Ergeben sich keine Beanstandungen nach § 24 Absatz 3 dieser Satzung, werden die Wahlumschläge ungeöffnet in Urnen gelegt.
- (2) Nach Einwurf aller Wahlumschläge für die betreffende Wahl in die Wahlurnen erfolgt die Stimmenauszählung unter Leitung der Wahlleitung nach dem von der Wahlleitung zu regelnden Verfahren.
- (3) Wahlbriefe sind ungültig, wenn
 1. sie keinen Wahlumschlag oder keinen gültigen Wahlschein enthalten,
 2. der Wahlschein nicht mit dem Wahlberechtigtenverzeichnis übereinstimmt,
 3. weder der Wahlbrief noch der Wahlumschlag verschlossen ist,
 4. Stimmzettel nicht in einen amtlichen Wahlumschlag gelegt sind oder der Wahlumschlag gekennzeichnet ist,
 5. kein amtlicher Wahlbrief verwendet wird,
 6. ein Sperrvermerk im Wahlberechtigtenverzeichnis vorliegt,
 7. bereits ein Wahlbrief derselben Wählerin oder desselben Wählers vorliegt.

Ungültige Wahlbriefe werden von den übrigen Stimmunterlagen gesondert aufbewahrt. Darin enthaltene verschlossene Wahlumschläge werden nicht geöffnet.

- (4) Stimmzettel sind ungültig, wenn
 1. sie nicht als amtlich erkennbar sind,
 2. mehrere Wahlvorschläge gekennzeichnet sind,
 3. sie keinen Wahlvorschlag kennzeichnen,
 4. sie sonst nicht erkennen lassen, für welchen Wahlvorschlag Stimmen abgegeben sind,
 5. sie Einschränkungen oder Zusätze enthalten

Stimmt bei einer Briefwahl die Fachschaftsbezeichnung auf dem Wahlumschlag für die Wahl zur Fachschaftsvertretung nicht mit dem Wählerverzeichnis und Wahlschein überein, so gilt der in diesem Wahlumschlag enthaltene Stimmzettel als ungültig. Mehrere in einem Wahlumschlag enthaltene Stimmzettel gelten als ein ungültiger Stimmzettel. Das Gleiche gilt für leere Wahlumschläge.

- (5) Ungültige Stimmzettel oder Wahlbriefe werden gesondert von den übrigen Stimmunterlagen verwahrt.
- (6) Sind auf einem Stimmzettel zwei oder mehr Kandidaturen der gleichen Liste gekennzeichnet worden, dann gilt dies nur als Listenvotum.

§ 25 Auszählung bei der Online-Wahl

- (1) Wird die Wahl als Onlinewahl durchgeführt, ist für die Administration der Wahlserver und insbesondere für die Auszählung und Archivierung der Wahl die Autorisierung durch mindestens drei Mitglieder der Wahlorgane nach § 4 Absatz 1 notwendig. Der Wahlausschuss veranlasst unverzüglich nach Beendigung der Onlinewahl die computerbasierte universitätsöffentliche Auszählung der abgegebenen Stimmen und stellt das Ergebnis durch einen Ausdruck der Auszählungsergebnisse fest, der von zwei Mitgliedern des Wahlausschusses abgezeichnet wird. Alle Datensätze der Onlinewahl sind in geeigneter Weise zu speichern.
- (2) Bei Onlinewahlen sind technische Möglichkeiten zur Verfügung zu stellen, die den Auszählungsprozess für jeden Wahlberechtigten jederzeit reproduzierbar machen.

§ 26 Feststellung des Abstimmungsergebnisses

- (1) Der Wahlausschuss stellt die Zahl der für jeden Wahlvorschlag insgesamt abgegebenen gültigen Stimmen, die Reihenfolge der einzelnen Bewerberinnen und Bewerber auf jedem Wahlvorschlag aufgrund der Anzahl der Vorzugsstimmen, die Zahl der abgegebenen Wahlbriefe und die Zahl der gültigen und ungültigen Wahlbriefe und Stimmzettel fest.
- (2) Nicht rechtzeitig eingegangene Wahlbriefe gelten als nicht abgegebene Wahlbriefe.

§ 27 Verteilung der Sitze, Regelung des Nachrückverfahrens

- (1) Die Zuteilung der auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallenden Sitze erfolgt gemäß dem Verfahren Saint Laguë/Schepers. So ist die Zahl der auf jeden Wahlvorschlag entfallenden Sitze festzustellen anhand der Reihenfolge der Höchstzahlen, die sich durch Teilung der Anzahl der für jeden Wahlvorschlag abgegebenen gültigen Stimmen durch aufeinanderfolgende ungerade Zahlen beginnend mit eins ergeben.
- (2) Entfallen auf einen Wahlvorschlag nach den Stimmenzahlen mehr Sitze, als Bewerbende genannt sind, so bleiben diese Sitze frei. Liegen für die Zuteilung der letzten Sitze mehr gleiche Stimmenzahlen vor, als Sitze zu vergeben sind, entscheidet das von der Wahlleitung zu ziehende Los. Wahlvorschläge, auf die keine Stimmen entfallen sind, kann kein Sitz zugeteilt werden.
- (3) Innerhalb der Wahlvorschläge sind die Sitze der darin aufgeführten Bewerbenden in der Reihung aufgrund § 27 Absatz 1 zuzuteilen. Haben mehrere Bewerbende die gleiche Anzahl von Stimmen, entscheidet die Reihenfolge der Benennung der Bewerbenden über die Zuweisung des Sitzes.
- (4) Die nicht gewählten Bewerbenden eines Wahlvorschlages sind in der Reihenfolge gemäß § 27 Absatz 1 nachrückende Personen für die auf diesen Wahlvorschlag entfallenden Sitze. Ist für einen Wahlvorschlag eine nachrückende Person nicht oder nicht mehr vorhanden, so gilt § 27 Absatz 2 entsprechend.
- (5) Die bewerbende Person, auf die beim Nominierungsverfahren zum Referat für internationale Studierende die meisten Stimmen entfallen, ist die Kandidatur für das Referat für internationale Studierende.
- (6) Ein gewähltes Mitglied eines Organs der verfassten Studierendenschaft verliert Ämter und sein Mandat für das Studierendenparlament unwiderruflich, sobald es in den Vorstand des Allgemeinen Studierendenausschusses gewählt wird. Ämter in Fachschaftsvertretungen bleiben hiervon unberührt. Für den frei gewordenen Sitz im Studierendenparlament gilt das Nachrückverfahren gemäß § 27 Absatz 4.

§ 28 Niederschrift des Wahlausschusses

- (1) Über den Verlauf der Stimmenauszählung und die Ermittlung des Wahlergebnisses ist vom Wahlausschuss eine Niederschrift anzufertigen.
- (2) Die Niederschrift muss in jedem Fall enthalten:
 1. die Namen und Funktionen der Mitglieder des Wahlausschusses und die Namen der Wahlhelfenden,
 2. die Zahl der im Wahlberechtigtenverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten,
 3. den Zeitpunkt, Beginn und Ende der Stimmenauszählung,
 4. die Gesamtzahl der gültigen und ungültigen Stimmzettel,
 5. die Gesamtzahl der gültigen und ungültigen Wahlbriefe,
 6. die Zahl der für jeden Wahlvorschlag sowie innerhalb des Wahlvorschlages sowie für die einzelnen Bewerberinnen und Bewerber abgegebenen gültigen Stimmen,
 7. die Verteilung der Sitze auf die einzelnen Wahlvorschläge und die einzelnen Bewerbenden,
 8. die Unterschriften der Mitglieder des Wahlausschusses.

§ 29 Bekanntmachung des vorläufigen Wahlergebnisses

- (1) Der Wahlausschuss gibt die Namen der gewählten Vertreterinnen und Vertreter und der Ersatzmitglieder in der Hochschule vorläufig bekannt. Die Bekanntmachung muss enthalten:
 1. die Zahl der Wahlberechtigten,
 2. den Prozentsatz der Wahlbeteiligung,
 3. die Zahl der abgegebenen und der nicht abgegebenen Wahlbriefe,
 4. die Gesamtzahl der gültigen und ungültigen Wahlbriefe und Stimmzettel,
 5. die Zahl der auf die einzelnen Wahlvorschläge sowie innerhalb der Wahlvorschläge auf die einzelnen Kandidatinnen und Kandidaten entfallenden gültigen Stimmen,
 6. Datum des Aushangs.

- (2) Die vorläufige Bekanntmachung erfolgt durch Aushang für die Dauer einer Woche am Informationsbrett der Studierendenschaft der CAU.

§ 30 Wahlanfechtung

- (1) Die Wahl kann von jeder und jedem Wahlberechtigten innerhalb einer Woche nach der vorläufigen Bekanntmachung gemäß § 29 dieser Satzung durch schriftlichen Einspruch oder zur Niederschrift beim Wahlprüfungsausschuss angefochten werden.
- (2) Der Einspruch kann nur darauf gestützt werden, dass Bestimmungen über die Wahlvorbereitung, die Sitzverteilung, das Wahlrecht, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verletzt worden sind und die Sitzverteilung auf diesem Verstoß beruht und der Verstoß eine Wahl betrifft, zu der die Beschwerdeführende Person wahlberechtigt ist.

§ 31 Wahlprüfung

- (1) Die Wahlen sind mit der Bekanntmachung des vorläufigen Wahlergebnisses bis zur durch den Wahlprüfungsausschuss durchgeführten Wahlprüfung vorläufig gültig. Der Wahlprüfungsausschuss hat innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung des Wahlergebnisses die Wahl zu prüfen.
- (2) Zur Prüfung der Wahl hat die Wahlleitung dem Wahlprüfungsausschuss unverzüglich nach Bekanntmachung des Wahlergebnisses die Niederschrift mit Anlagen vorzulegen.
- (3) Wird die Feststellung des vorläufigen Wahlergebnisses für unrichtig erachtet, ist sie aufzuheben und eine neue Feststellung durch den Wahlausschuss anzuordnen.
- (4) War eine Vertreterin oder ein Vertreter nicht wählbar, so ist ihr oder sein Ausscheiden anzuordnen.
- (5) Die Wahlen sind durch den Wahlprüfungsausschuss ganz oder teilweise für ungültig zu erklären, wenn wesentliche Bestimmungen über die Wahlvorbereitung, die Sitzverteilung, das Wahlrecht oder das Wahlverfahren verletzt worden sind, es sei denn, dass der Verstoß sich nicht auf die Sitzverteilung auswirkt. Werden im Wahlprüfungsverfahren die Wahlen ganz oder teilweise für ungültig erklärt, so sind sie in dem in der Entscheidung bestimmten Umfang zu wiederholen.
- (6) Das Ergebnis der Wahlprüfung ist als endgültiges Wahlergebnis festzustellen und durch Aushang für die Dauer einer Woche bekannt zu machen.
- (7) Gegen die Entscheidung des Wahlprüfungsausschusses findet gemäß § 17 Absatz 4 Satz 2 HSG ein Widerspruchsverfahren nicht statt. Der Person, die den Einspruch erhoben hat, sowie denjenigen Personen, deren Wahl für ungültig erklärt worden ist, steht binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Wahlprüfung die Klage zum Verwaltungsgericht offen. Der Entscheidung soll eine Rechtsbehelfsbelehrung beigefügt werden.

§ 32 Wiederholungswahlen

- (1) Auf Wiederholungswahlen findet das Verfahren dieser Wahlordnung entsprechend Anwendung. Der Wahlausschuss bestimmt den Stichtag der Wiederholungswahl.
- (2) Kann der Wahlausschuss aus wichtigem Grund nicht zusammentreten, bestimmt die Wahlleitung den Stichtag.

§ 33 Ausscheiden von Vertretungen

- (1) Das Mandat erlischt mit dem Wegfall der Voraussetzung der Wählbarkeit oder durch Rücktritt.
- (2) Scheidet eine Vertretung aus oder erlischt ihr Mandat, so bestimmt sich die nachrückende Person nach dem Verfahren gemäß § 27 Absatz 4.

§ 34 Bestimmung von Fristen

Auf die Berechnung der in dieser Wahlordnung genannten Fristen finden die §§ 187 bis 193 BGB entsprechende Anwendung.

VI. Abschnitt: Schlussvorschriften

§ 35 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wahlordnung der Studierendenschaft vom 16. Februar 2012 (NBl. MWAVT Schl.-H. S. 47), zuletzt geändert durch Satzung vom 9. Januar 2019 (NBl. MBWK Schl.-H. S. 3), außer Kraft.

Kiel, den 28. Januar.2020

Lisa-Marie Fricke

Vorstand des Allgemeinen Studierendenausschusses der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel

Johnny Schwausch